

Hinweise und Erläuterungen der Abteilung für Personal und Personalentwicklung zur Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit vom 18. März 2004

Kernzeit - § 2 Abs. 4

- „Beschäftigungsstelle“ = Vorgesetzte/r

Sollarbeitszeit - § 5 Abs. 3

- Definition Arbeitsbeginn und –ende: Tarifbereich OST und Beamte – am Arbeitsplatz
Tarifbereich WEST – an der Arbeitsstelle (in der Nähe des Arbeitsplatzes)
- Pausenregelung – Berechnungsbeispiel für AnwTV HU 36,65 h/Woche
 1. Anwesenheit von 7 Uhr bis 13 Uhr = 6 Stunden
ISTzeit = 360 min
SOLLzeit = 440 min (ohne Pause)
Zeitlastschrift = 80 min
 2. Anwesenheit von 7 Uhr bis 13:15 Uhr = 6 Stunden 15 min
ISTzeit = 375 min
SOLLzeit = 470 min (440 min + 30 min Pause)
Zeitlastschrift = 95 min
 3. Anwesenheit von 7 Uhr bis 16:30 Uhr = 9 Stunden 30 min
ISTzeit = 570 min
SOLLzeit = 470 min (440 min + 30 min Pause)
Zeitgutschrift = 100 min
 4. Anwesenheit von 7 Uhr bis 16:45 Uhr = 9 Stunden 45 min (bei einer Anwesenheit von mehr als 9 ½ Stunden beträgt die Pausenzeit 45 min)
ISTzeit = 585 min
SOLLzeit = 485 min (440 min + 45 min Pause)
Zeitgutschrift = 100 min

Abwesenheitszeiten - § 7 Abs. 2 Satz 2

- Der Tag wird nicht in der Krankenakte erfasst.

Abwesenheitszeiten - § 7 Abs. 3

- rechtl. Grundlagen: § 52 BAT/-O, § 29 BMT-G/-O (z.B. Arztbesuch, Schulung Wahlhelfer/innen)

- Beispiel - Arztbesuch

Grundsatz: Ärztliche Behandlungen müssen außerhalb der Arbeitszeit erfolgen

Ausnahme: wenn ärztliche Behandlung **während der Arbeitszeit notwendig** ist

1. Notwendigkeit der ärztlichen Behandlung, wenn z.B.
– die/der Beschäftigte glaubhaft darlegen kann, dass sie/er keinen Einfluss auf die Termingestaltung hatte,

- aus medizinischen Gründen während der Arbeitszeit ein Arzt aufgesucht werden muss (z.B. Labor, akute Erkrankung, die aber nicht zur Arbeitsunfähigkeit führt).

2. während der Arbeitszeit, d.h. während der **Kernzeit**, da nur in dieser Zeit eine Arbeitspflicht besteht und somit auch nur wirksam Arbeitsbefreiung erteilt werden kann

- umfasst Wege- und Wartezeit, die in die Kernzeit fällt (Beispielrechnungen 1 - 3)

Beispiel 1: Arbeitsbeginn 7:30 Uhr, zum Arzt 8:00 Uhr (mit Warte- und Wegezeit und Arztkonsultation bis 11:00 Uhr); erneute Arbeitsaufnahme um 11:00 Uhr; Arbeitsende um 16:00 Uhr

Berechnung Arbeitszeit: 7:30 bis 8:00 Uhr, 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Die Stunde von 8:00 Uhr bis 9:00 Uhr wird nicht angerechnet, da diese Zeit außerhalb der Kernzeit liegt und hier keine Arbeitspflicht besteht.

Beispiel 2: Arbeitsbeginn 9:00 Uhr, Arztbesuch ab 14.00 Uhr; anschließend keine Arbeitsaufnahme mehr

Berechnung der Arbeitszeit: 9:00 Uhr bis Ende der Kernzeit (z.B. 15 Uhr)

Beispiel 3: wie Beispiel 2 mit anschließender Arbeitsaufnahme um 16:00 Uhr und Arbeitsende um 19:00 Uhr

Berechnung der Arbeitszeit: 9:00 Uhr bis Ende der Kernzeit z.B. 15:00 Uhr, 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr

- Eine **ärztliche Bescheinigung** über die Notwendigkeit des Arztbesuches während dieser Zeit und über die Dauer der Behandlung sollte beigebracht werden.

Über eine Freistellung ist auf Antrag der/des Beschäftigten grundsätzlich vor dem Arztbesuch zu entscheiden, da in der Regel der Zeitpunkt der Behandlung (Termin) auch vorher bestimmt werden kann. Das vorherige Freistellungsgesuch ergibt sich auch aus § 18 Abs. 2 BAT-O, da die/der Beschäftigte nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers der Arbeit fernbleiben darf.

Überstunden - § 9

- Überstunden müssen in der Personalstelle beantragt und genehmigt werden

S. Hecht